
Änderung der Verordnung über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik

Fragenkatalog zur Vernehmlassung

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: ☒	Verband, Organisation, Übrige: ☐
Absender: Regierungsrat Rathaus Barfüssergasse 24	

Inhaltsverzeichnis

1	Varianten zur Festlegung der Anwendungsgebiete - <i>Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a</i>	3
2	Mindestanzahl Arbeitsplätze bei Vorhaben produktionsnaher Dienstleistungsbetriebe - <i>Artikel 6 Absatz 2</i>.....	3
3	Höchstbetrag - <i>Artikel 11 Absätze 2 und 3</i>.....	3
4	Antrag des Kantons - <i>Artikel 13 Absatz 3</i>	4
4.1	Einreichfrist für neue Unternehmen.....	4
4.2	Einreichfrist für bestehende Unternehmen	4
5	Bestätigung der Daten zur Entwicklung der Arbeitsplätze durch die Revisionstelle - <i>Artikel 17</i>.....	5

1 Varianten zur Festlegung der Anwendungsgebiete - Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a

Die Vernehmlassungsunterlagen stellen zwei Varianten zur Auswahl. Der Verordnungsentwurf (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) sieht den Einschluss der kleineren, weniger urbanen Zentren, welche dennoch eine Zentrumsfunktion wahrnehmen ("weitere" Zentren im ländlichen Raum) vor.

Informationen zu den Varianten, vgl. Prospektiv-Studie zum Perimeter, Kapitel 4.4, Seite 13 und Listen der Gemeinden des Förderperimeters (Seite 39 ff.).

Frage:

Sollen die kleineren, weniger urbanen Zentren, welche dennoch eine Zentrumsfunktion wahrnehmen ("weitere" Zentren im ländlichen Raum), wie in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a. Ziffer 3. des Verordnungsentwurfes vorgesehen, nebst den mittel- und kleinstädtischen Zentren, einschliesslich deren suburbanen Gemeinden und den ländlichen Zentren, für die Festlegung der Anwendungsgebiete einbezogen werden?

(X)JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die vorgeschlagenen Varianten entsprechen beide den raumordnungspolitischen Zielen von Bund und Kantonen. Für den Kanton Solothurn sind die beiden Varianten identisch.

2 Mindestanzahl Arbeitsplätze bei Vorhaben produktionsnaher Dienstleistungsbetriebe - Artikel 6 Absatz 2

Artikel 6 Absatz 2 des Verordnungsentwurfes sieht vor, dass Gesuche von produktionsnahen Dienstleistungsbetrieben wie bisher nur dann berücksichtigt werden, wenn diese mindestens 20 neue Arbeitsstellen schaffen.

Frage:

Soll die Mindestanzahl der zu schaffenden Arbeitsplätzen bei Vorhaben produktionsnaher Dienstleistungsbetriebe, wie im Verordnungsentwurf vorgesehen, bei 20 bleiben oder auf 10 reduziert werden?

(X)20 Arbeitsplätze

10 Arbeitsplätze

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

20 Arbeitsplätze entsprechen der bisherigen Praxis. Die Anforderung von 10 Arbeitsplätzen ist aus unserer Perspektive zu klein für einen Förderfall auf Bundesebene.

3 Höchstbetrag - Artikel 11 Absätze 2 und 3

Nach Artikel 11 Absatz 2 übersteigt die Steuererleichterung des Bundes in keinem Fall den vom Bund festgelegten Höchstbetrag. Nach Absatz 3 regelt das WBF die Ansätze und die Berechnung des Höchstbetrags des Bundes. Es stellt dabei sicher, dass die *Steuerersparnisse in einem angemessenen Verhältnis zu den zu schaffenden oder neu auszurichtenden Arbeitsplätzen stehen.*

Frage:

Wie beurteilen Sie die Formel (siehe erläuternder Bericht), mit der der Höchstbetrag gemäss Art. 11, Abs. 2 und 3 allgemein gültig in der zukünftigen Verordnung des WBF (die heutigen Anwendungsrichtlinien ersetzend) berechnet und festgelegt werden soll?

Beurteilung:

Dass Steuererleichterungen neu im Verhältnis zu den erhaltenen oder neu geschaffenen Arbeitsplätzen stehen, erachten wir als sinnvoll.

Frage:

Der Bundesrat stellt im Rahmen der Vernehmlassung folgende Bandbreiten für die Festlegung der zukünftigen Höchstbeträge zur Diskussion: CHF 71'594.- bis CHF 143'188.- pro neu zu schaffenden, bzw. CHF 35'797.- bis CHF 71'594.- pro zu erhaltenden Arbeitsplatz und Jahr.

Welchen Betrag pro neu zu schaffenden bzw. zu erhaltenden Arbeitsplatz und Jahr darf aus Ihrer Sicht nicht überstiegen werden?

Antwort:

Der Vorschlag des Bundesrates entspricht unseren Vorstellungen für den zukünftigen Höchstbetrag. CHF 143'188 entspricht der durchschnittlichen Bruttowertschöpfung für einen vollzeitäquivalenten Arbeitsplatz.

4 Antrag des Kantons - Artikel 13 Absatz 3

Artikel 13 Absatz 3 des Verordnungsentwurfes sieht vor, dass der Zeitplan vom Gesuchsteller so zu wählen ist, dass das vollständige Dossier wie bisher spätestens innerhalb 270 Kalendertage (9 Monate) nach *Beginn der Steuerpflicht* (für neue Unternehmen) oder *ab Beginn des Jahres, in dem zum ersten Mal ein Umsatz durch das Vorhaben generiert wird* (für bestehende Unternehmen) durch den Kanton beim SECO eingereicht werden soll.

Bei einer Aufhebung der Einreichfrist auf 0 Tage für neue und bestehende Unternehmen müsste der Antrag um Steuererleichterung vor Beginn der Arbeiten zur Umsetzung des Vorhabens beim Bund eingereicht werden (stärkere Sicherstellung des Anreizeffektes).

4.1 Einreichfrist für neue Unternehmen

Frage:

Soll die Einreichfrist für neue Unternehmen, wie im Verordnungsentwurf vorgesehen, bei 270 Kalendertage (9 Monate) festgelegt werden oder soll sie auf 360 Kalendertage (12 Monate) erhöht oder auf 0 Kalendertage reduziert werden?

☒ **270 Tage** ☐ 360 Tage ☐ 0 Tage ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Einreichungsfrist von 270 Tagen gewährleistet, dass die Steuererleichterung vor der Umsetzung des Projekts beantragt wird und der Kanton die notwendige Zeit für die kantonale Entscheidungsfindung berücksichtigt. Die Frist beginnt mit der Steuerpflicht.

4.2 Einreichfrist für bestehende Unternehmen

Im Unterschied zu den neuen Unternehmen beginnt die Einreichfrist für bestehende Unternehmen ab „*Beginn des Kalenderjahres, in dem zum ersten Mal ein Umsatz durch das Vorhaben generiert wird*“ und nicht mit Beginn der Steuerpflicht (da letztere schon bestehen).

Frage:

Soll die Einreichfrist für bestehende Unternehmen, wie im Verordnungsentwurf vorgesehen, bei 270 Kalendertage (9 Monate) festgelegt werden oder soll sie auf 0 Kalendertage (d.h. Einreichung des Antrags vor Realisierung des 1. Umsatzes) reduziert werden?

☒ 270 Tage ☐ 0 Tage ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Siehe 4.1

5 Bestätigung der Daten zur Entwicklung der Arbeitsplätze durch die Revisionsstelle - Artikel 17

Nach Artikel 17 des Verordnungsentwurfs sind die Daten zur Entwicklung der Arbeitsplätze neu durch die Revisionsstelle des Unternehmens bestätigen zu lassen.

Nach Artikel 22 Absatz 4 gilt die Bestätigungspflicht nur für neu erlassene Verfügungen. Sie wird nicht retroaktiv angewandt. Unternehmen, die der Revisionspflicht nach Artikel 727 oder 727a des Obligationenrechts nicht unterstellt sind, sind von der Bestätigungspflicht durch eine Revisionsstelle befreit.

Frage:

Unterstützen Sie die im Verordnungsentwurf vorgesehene Einführung einer Bestätigungspflicht durch die Revisionsstelle in Bezug auf die Daten zur Entwicklung der Arbeitsplätze?

☒ JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Diese Neuerung vereinfacht den Prozess für alle Beteiligten und stellt einen interessanten Input für das Controlling bei Steuererleichterungen auf Kantonsebene dar.